

Satzung des „1. Kirchener Klickerverein e.V.“



Präambel

Der 1. Kirchener Klickerverein besteht als Gemeinschaft von Klickerinnen und Klickern (Murmelspielern) bereits seit dem Jahr 1972 in Kirchen. Diese Satzung überführt die bisherige Initiative in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, um die Tradition zu bewahren, den Sport zu fördern und die besondere Verbundenheit mit der Stadt Kirchen (Sieg) dauerhaft zu sichern. Der wesentlichste Bestandteil der Vereinsidentität ist das soziale Engagement durch die Unterstützung wohltätiger, sozialer und caritativer Zwecke.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**1. Kirchener Klickerverein**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist **Kirchen (Sieg)**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. **Zweck des Vereins ist:**
 - a) die **Förderung des Sports** (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Klickersports (Murmelspiels).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Regelmäßigen, geordneten Trainings-, (-) und Spielbetrieb insbesondere auf der Spielstätte in Kirchen
 - Durchführung von Veranstaltungen im Klickersport (z. B. Klickerturniere, Deutsche Meisterschaften, Vereinsmeisterschaften, Ortsvereine Turniere, Kinder- und Jugendwettbewerbe etc.), deren Erlöse der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 Nr. 2 dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederarten

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder (ohne Stimmrecht),
 - Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Juristische Personen (wie Unternehmen) können Fördermitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung von Beiträgen trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

III. Organisation und Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. der erweiterte Vorstand (Beisitzer).

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in),
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit wählt die Mitgliederversammlung **sechs Beisitzer/innen**.
2. Die Beisitzer werden für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Ihre Amtszeit ist an die des geschäftsführenden Vorstands gekoppelt.
3. Sie haben im Vorstand Stimmrecht und übernehmen Sonderaufgaben (z. B. Organisation Spielbetrieb, Pflege der Spielstätte, Jugendarbeit).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail).

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist

Zusätzlich wird durch Bekanntmachung in den öffentlichen Medien und z.B. im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen ‚Kirchen aktuell‘ unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands (**jährlich**),
 - Beschluss über die Empfänger der Spendenmittel (jährlich),
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer (alle zwei Jahre),
 - Wahl der Kassenprüfer (jährlich oder alle zwei Jahre, je nach Beschluss),
 - Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie
 - die Art der Abstimmung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahr.
2. Diese prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins und erstatten der Versammlung Bericht.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchen (Sieg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (insbesondere Jugendhilfe oder Sportförderung) zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am [Datum einfügen] in Kirchen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Kirchen (Sieg), den _____

1. Vorsitzende (Bernd Schneider)

Schriftführer (Florian Kölsch)

Unterschriftliste alle Teilnehmer der Jahreshauptversammlung beiliegend

Stellvertretend folgende Unterschriften

Satzung „1. Kirchener Klickerverein“
